

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 25. Februar 1980

Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 1980. — Umpfarrung der Siedlung Hollwangen von Rheinfelden-Beuggen nach Schwörstadt. — Umpfarrung des Donauhauses von Leibertingen nach Beuron. — Vereinigung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Forbach-Herrenwies, St. Antonius, und der römisch-katholischen Filialkirchengemeinde Forbach-Hundsbad, St. Josef. — Errichtung der römisch-katholischen Filialkirchengemeinde Remchingen, St. Peter und Paul. — Errichtung der römisch-katholischen Filialkirchengemeinde Stein-Eisingen, St. Bernhard. — Schlüsselzuweisungs-Ordnung. — Pontiunkula-Privileg. — Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese. — Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn. — Personelle Besetzung der Kindergärten. — Ferienvertretung durch in Rom studierende ausländische Priester. — Jahresversammlung 1979 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg. — Richtlinien für die Pflege und Reparatur von Leihglocken vom 11. Dezember 1979. — Neues Testament/Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift. Plakate zur Information in den Pfarreien. — Urlaubsvertretung im Erzbistum Salzburg. — Ernennung zum Wirklichen Geistlichen Rat. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 33

Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 1980

Jedes Jahr, zu Beginn der Fastenzeit, wendet sich der oberste Hirt der Kirche an alle ihre Mitglieder und ermutigt sie, diese Zeit, die uns angeboten ist, um uns für eine wahre Befreiung vorzubereiten, gut zu nutzen.

Die Gesinnung der Buße und ihre praktische Verwirklichung leiten uns dazu an, uns ehrlich vom Überfluß zu lösen, den wir besitzen, und manchmal sogar vom Notwendigen: hindert er uns doch daran, das wirklich zu „sein“, wozu Gott uns beruft: „Wo dein Schatz ist, da ist auch dein Herz“. Ist unser Herz an materiellen Reichtum gefesselt? Verliebt in die Macht über andere? Erfüllt von subtilen Formen egoistischer Herrschsucht? Dann haben wir Christus nötig, den auferstandenen Erlöser, der uns, wenn wir nur wollen, von all den Fesseln der Sünde befreien kann, die uns behindern.

Wir wollen uns vorbereiten, durch das Geschenk der Auferstehung reich zu werden, indem wir uns von jedem falschen Schatz lösen: die materiellen Güter, die wir nicht unbedingt nötig haben, sind oft für Millionen von Menschen die konkrete Möglichkeit zum Überleben. Aber auch über das Existenzminimum hinaus erwarten Hunderte von Millionen Menschen von uns, daß wir ihnen helfen, sich die notwendigen Mittel zu beschaffen für eine umfassende menschliche Entfaltung sowie für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung ihrer Länder.

Absichtserklärungen und Spenden allein reichen jedoch nicht aus, um das Herz des Menschen zu ändern; dazu braucht es eine geistige Bekehrung, die uns in herzlicher Verbundenheit dazu bringt, mit den Benachteiligten unserer Gesellschaft zu teilen, mit solchen, denen alles genommen ist,

manchmal sogar die Würde als Männer und Frauen, als Jugendliche und Kinder, mit den vielen Flüchtlingen in der Welt, die im Land ihrer Vorfahren nicht mehr länger leben können und ihr eigenes Vaterland verlassen müssen. Dort treffen wir das Geheimnis des erlösenden Leidens und Sterbens des Herrn an und können es mit innerer Anteilnahme durchleben. Das wahre Teilen, das zugleich eine Begegnung mit der Person des anderen ist, hilft uns, von allen Fesseln frei zu werden, die uns versklaven; weil es uns in den anderen unsre Brüder und Schwestern sehen lehrt, läßt es uns neu entdecken, daß wir Kinder desselben Vaters sind, „Erben Gottes und Miterben Christi“ (Röm 8,17), dessen unvergänglichen Reichtum wir in Händen halten.

Ich rufe euch deshalb auf, die Appelle, die eure Brüder durch sich selbst oder durch die übrigen Verantwortlichen für die Aktionen des brüderlichen Teilens während dieser Fastenzeit an euch richten werden, hochherzig zu beantworten. Ihr werdet die ersten sein, die hierdurch beschenkt werden; denn so schlagt ihr den Weg zur einzig wahren Befreiung ein. Eure Anstrengungen, die sich mit denen aller Getauften vereinen, werden so die Liebe Christi bezeugen und jene „Zivilisation der Liebe“ aufbauen, die unsere Welt, gepeinigt von Konflikten und Ungerechtigkeiten und enttäuscht darüber, daß sie keine echten Zeugen der Liebe Gottes mehr finde, bewußt oder unbewußt ersehnt.

Dazu segne ich euch im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Nr. 34

Umpfarrung der Siedlung Hollwangen von Rheinfelden-Beuggen nach Schwörstadt

Nach Anhören des Landratsamtes Lörrach trennen Wir hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1980 die Siedlung Holl-

wangen von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Rheinfeld-Beuggen, St. Michael, los und teilen diese der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Schwörstadt zu.

Freiburg i. Br., den 5. Februar 1980

† Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 35

Umpfarrung des Donauhauses von Leibertingen nach Beuron

Nach Anhören des Landratsamtes Sigmaringen trennen Wir hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1980 das Donauhaus von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Leibertingen, St. Peter und Paul, los und teilen dieses der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Beuron, St. Martin, zu.

Freiburg i. Br., den 5. Februar 1980

† Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 36

Vereinigung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Forbach-Herrenwies, St. Antonius, und der römisch-katholischen Filialkirchengemeinde Forbach-Hundsbach, St. Josef

Nach Anhören des Landratsamtes Rastatt vereinigen Wir hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1980 unter Aufhebung der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Forbach-Herrenwies die römisch-katholische Kirchengemeinde Forbach-Herrenwies, St. Antonius, und die römisch-katholische Filialkirchengemeinde Forbach-Hundsbach, St. Josef, zur römisch-katholischen Kirchengemeinde Forbach-Herrenwies-Hundsbach.

Freiburg i. Br., den 5. Februar 1980

† Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 37

Errichtung der römisch-katholischen Filialkirchengemeinde Remchingen, St. Peter und Paul

Für die Katholiken, welche auf der Gemarkung der politischen Gemeinde Remchingen (Enzkreis) wohnen, errichten Wir hiermit unter Lostrennung von der römisch-katholischen Kirchengemeinde Kämpfelbach-Bilfingen, Hl. Dreieinigkeit, mit Wirkung vom 1. Januar 1980 die selbständige römisch-katholische Filialkirchengemeinde Remchingen, St. Peter und Paul.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschluß vom 17. Januar 1980 Ki 6206/330 gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.

Freiburg i. Br., den 5. Februar 1980

† Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 38

Errichtung der römisch-katholischen Filialkirchengemeinde Stein-Eisingen, St. Bernhard

Für die Katholiken, welche auf der Gemarkung Stein der politischen Gemeinde Königsbach-Stein und der Gemarkung der politischen Gemeinde Eisingen (beide Enzkreis) wohnen, errichten Wir hiermit unter Lostrennung von der römisch-katholischen Kirchengemeinde Kämpfelbach-Bilfingen, Hl. Dreieinigkeit, mit Wirkung vom 1. Januar 1980 die selbständige römisch-katholische Filialkirchengemeinde Stein-Eisingen, St. Bernhard.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschluß vom 17. Januar 1980 Ki 6206/331 gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.

Freiburg i. Br., den 5. Februar 1980

† Oskar Sailer

Erzbischof

Schlüsselzuweisungs-Ordnung

Nach Beratung und Beschlußfassung durch die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg erlasse ich nachstehende

Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in den Jahren 1980 und 1981

Der nach § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1980 und 1981 festgesetzte Anteil am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer für die Schlüsselzuweisungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden aufgeteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Zur Aufteilung des Anteils der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisungs-Berechnung) wird für jede Kirchengemeinde nach Maßgabe dieser Ordnung eine Punktezahl festgestellt. In Gesamtkirchengemeinden werden die für die Einzelkirchengemeinden festgestellten Punktezahlen der Gesamtkirchengemeinde zugerechnet. Die Punkte, die einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde zugerechnet werden, sind Maßstab für ihren Anteil an dem als Schlüsselzuweisung auszuschüttenden Gesamtbetrag.
- 1.2 Die Punktezahl vervielfacht mit der Punktquote ergibt den Jahresbetrag der Schlüsselzuweisung. Die Festsetzung der Punktquote erfolgt in § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse vom 14. Dezember 1979.
- 1.3 Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen oder sonstige bestimmte Aufgaben können keine Ansprüche hergeleitet werden, den auf diese Gebäude, Einrichtungen oder Aufgaben entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden. Die Punktezahl ist lediglich eine Berechnungsgröße zur Ermittlung der Schlüsselzuweisung. Die Verwendung der Schlüsselzuweisung wird im Rahmen des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geregelt.
- 1.4 Von der Haushaltswirtschaft einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde bleiben die Kosten für die pfarrgemeindlichen Aufgaben ausgenommen, die das Erzbistum unmittelbar aus Kirchensteuermitteln zugunsten der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden – Personalkosten für das Seelsorgepersonal (Geistliche, Diakone, Pastoralreferenten u. a.), anteiliger Personal- und Versorgungsaufwand für Pfarrhaushälterinnen, Kosten der Datenverarbeitung für das kirchliche Meldewesen, Kosten für Sammelver-

sicherungen u. a. m. – trägt. In den Zuweisungen sind mithin die Leistungen des Erzbistums nicht enthalten, die es zentral zugunsten der Kirchengemeinden erbringt.

- 1.5 Ergibt sich bei der Aufstellung des ortskirchlichen Haushaltsplans ein Überschuß, so ist er der von der Kirchengemeinde zu bildenden Ausgleichsrücklage zuzuführen. Diese Ausgleichsrücklage hat den Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken. Sie kann mit Zustimmung des Erzb. Ordinariats auch für Investitionen verwandt werden.

2. Berechnung der Punktezahl

2.1 Hauptansatz

- 2.1.1 Eine Kirchengemeinde, die bis zu 500 Mitglieder zählt, erhält 15 Punkte.
- 2.1.2 Eine Kirchengemeinde, die mehr als 500 Mitglieder hat, erhält für je 100 ihrer Mitglieder grundsätzlich einen Punkt. Dabei zählt jedes angefangene Hundert als ein volles Hundert. Die Punktezahl wird wie folgt gewichtet:
Punkte bis zu 2000 Mitglieder $\times 3,0$
Punkte für alle weiteren Mitglieder $\times 2,5$
Jeder Punktrest (Stellen nach dem Komma), der durch die Multiplikation entsteht, ist auf einen vollen Punkt aufzurunden (siehe Anmerkung).
- 2.1.3 Maßgebend ist der Stand der Kirchengemeindemitglieder nach den Ergebnissen der Dekanatsstatistik zum 31. Dezember 1978.

2.2 Nebenansätze für Gebäude

- 2.2.1 Für die Pfarrkirche sowie für Filialkirchen und Kapellen mit allsonntäglichem Gottesdienst erhält eine Kirchengemeinde eine nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen oder Kapellen sich richtende Punktezahl, und zwar

2.2.1.1	bis 500 qm	8 Punkte
2.2.1.2	von 501 qm bis 1000 qm	10 Punkte
2.2.1.3	von 1001 qm bis 1500 qm	12 Punkte
2.2.1.4	ab 1501 qm	14 Punkte
- 2.2.2 Für Filialkirchen und Kapellen, die nicht unter 2.2.1 fallen, in denen jedoch wöchentlich mindestens ein Werktagsgottesdienst gehalten wird, werden je 6 Punkte bewilligt.

Anmerkung:

Die Punkte für Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Mitgliedern sind dadurch zu ermitteln, daß man die bis auf volle Hundert aufgerundete Mitgliederzahl durch 100 teilt, das Ergebnis der Teilung mit 2,5 vervielfacht, auf den nächsten vollen Punkt aufrundet und sodann die Zahl 10 hinzuzählt (z. B. 9644 aufgerundet auf 9700 : 100 = 97 \times 2,5 = 242,5, aufgerundet auf 243 + 10 = 253).

Der Berechnung liegt folgende

Formel zugrunde:

$$\frac{M \times 2,5}{100} + \frac{2000 \times 0,5}{100}$$

„M“ ist die auf die nächsten Hundert aufgerundete Mitgliederzahl.

2.23 Eine Kirchengemeinde erhält für die Unterhaltung und den Betrieb der Gemeindehäuser, Pfarr- und Jugendheime mit einer Innenraumfläche

2.23.1	bis zu	100 qm	8 Punkte
2.23.2	von 101 qm bis	300 qm	15 Punkte
2.23.3	von 301 qm bis	500 qm	20 Punkte
2.23.4	von 501 qm bis	700 qm	25 Punkte
2.23.5	ab	701 qm	30 Punkte

Maßgebend ist hierbei die Gesamtfläche aller als Gemeindehaus, Pfarr- oder Jugendheim genutzten Räume, auch wenn sich diese in verschiedenen Gebäuden befinden.

2.24 Eine Kirchengemeinde erhält für jedes andere, überwiegend und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienende Gebäude (z. B. Filialkirchen und Kapellen ohne allwöchentlichen Gottesdienst, Pfarrhaus, Kindergarten, Schwesternhaus) 4 Punkte.

Die Punkte werden gewährt für Gebäude, die der Kirchengemeinde oder einer ortskirchlichen Stiftung gehören, von diesen genutzt oder unterhalten werden.

2.25 Als Gebäude gilt jedes freistehende oder durch Brandmauer von einem anderen getrennte Bauwerk; bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes einzelne, von dem anderen durch eine Trennmauer geschiedene Bauwerk als selbständiges Gebäude. Sakristeien, Kreuzgänge, überdachte Bildstöcke, ferner Garagen, Schuppen, Pfarrscheuern u. ä. zählen nicht als Gebäude. Kirchlichen Zwecken dienende Räume mit einer Innenraumfläche von über 100 qm, die sich in Gebäuden im Sinne der Ziffern 2.21, 2.22 oder 2.23 befinden und bei der Bepunktung dieser Gebäude nicht mitzuberechnenden sind, gelten als selbständig zu bepunktende Gebäude (z. B. Pfarrheim in der Unterkirche, Kindergartenräume im Gemeindehaus). Ziffer 2.23 letzter Satz bleibt hiervon unberührt.

2.3 Nebenansätze für Sondereinrichtungen

2.31 Eine Kirchengemeinde erhält für jede in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte oder einer Kinderkrippe vollbeschäftigte und vom Träger der Einrichtung bezahlte Person 12 Punkte. Anrechenbar ist jedoch nur eine vollbeschäftigte Person je 20 ganztags den Kindergarten oder die Kindertagesstätte besuchende Kinder; dabei wird die Zahl der Kinder auf die nächste, durch 20 teilbare Zahl aufgerundet.

2.32 Für jede in einer Krankenpflege-, Familienpflege- oder Dorfhelferinnenstation vollbeschäftigte und vom Träger der Einrichtung bezahlte Person werden 10 Punkte zugeteilt.

2.33 Teilzeitbeschäftigte Personen werden bei der Bepunktung gemäß Ziffer 2.31 und 2.32 entsprechend dem Vergütungsanteil berücksichtigt.

2.34 Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal (z. B. Geschäftsführer, Rechner, Hausmeister, Reinemachefrauen), Zivildienstleistende sowie Praktikantinnen, die nicht nach dem Bundesangestelltentarif (BAT) oder

den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) zu bezahlen sind (z. B. Vorpraktikantinnen und BAföG-Empfänger), bleiben bei der Bepunktung gemäß Ziffer 2.31 bis 2.33 außer Betracht.

2.35 Voraussetzung für die Bepunktung der Sondereinrichtungen ist, daß sie sich in kirchlicher Trägerschaft befinden. Die Punkte gemäß Ziffer 2.31 bis 2.33 sind der Kirchengemeinde zu bewilligen, die diese Sondereinrichtungen betreibt oder bezuschußt. Werden diese Sondereinrichtungen von mehreren freien Trägern gemeinsam betrieben (z. B. Zentral- und Sozialstationen sowie Dorfhelferinnenstationen), so erhält die Kirchengemeinde vom gesamten Punkteansatz für diese Einrichtung einen Anteil, der sich nach dem Verhältnis des Kostenbeitrags der Kirchengemeinde zu den Kostenbeiträgen aller freien Mitträger dieser Einrichtungen bestimmt. Die sich hiernach ergebenden Punkteanteile der Kirchengemeinden, die zur gleichen Gesamtkirchengemeinde gehören, können zusammengefaßt und unmittelbar der Gesamtkirchengemeinde zugeteilt werden.

2.4 Zusatzpunkte für Darlehensbelastungen

2.41 Eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die trotz erhöhter Schlüsselzuweisung nach Ziffer 2.1 bis 2.3 ihren Haushaltsplan nicht auszugleichen in der Lage ist, kann für je volle 1200 DM Schuldendienstleistungen für genehmigte Darlehen bis zu 1 Punkt erhalten.

2.42 Außerordentliche Tilgungsbeträge sowie Zins- und Tilgungsbeträge, die von Dritten zu erbringen sind oder die bei der Berechnung der Reinerträge aus Grundbesitz gemäß Ziffer 2.6 zu berücksichtigen sind, bleiben hierbei außer Ansatz.

2.5 Zusatzpunkte für Gesamtkirchengemeinden

Eine Gesamtkirchengemeinde erhält zum Ausgleich von Sonderlasten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinden bzw. der Gesamtkirchengemeinde hinausgehen, oder die sich aus der Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben ergeben, Zusatzpunkte.

2.6 Anrechnung von Einnahmen

2.61 Regelmäßig wiederkehrende, auf Vertrag oder auf sonstigen Rechtstiteln beruhende Leistungen Dritter, Kapitaleinnahmen sowie Reinerträge aus Grundbesitz (z. B. Kompetenzen, Erbbau- und Pachtzinsen sowie Miet- und Waldeträge) bis einschließlich 5000,— DM jährlich werden nicht angerechnet. Der Teil solcher Einnahmen bzw. Reinerträge, die über 5000,— DM hinausgehen, wird zu 80 v. H. angerechnet und auf den nächsten durch die Punktquote teilbaren Betrag abgerundet.

2.62 Von der Anrechnung ausgenommen sind Erträge aus außerordentlichen Holzrieben, Zinsen für Bau-, Erneuerungs- und Anschaffungsrücklagen sowie Zuwendungen für Sondereinrichtungen gemäß Ziffer 2.3.

- 2.63 Die Anrechnung von Leistungen Dritter, die zur Dekung von Kulturaufwendungen bestimmt sind, wird auf die Hauptansätze gemäß Ziffer 2.1 und die Nebensätze für Kirchen und Kapellen gemäß Ziffer 2.21 und 2.22 begrenzt. Die nach den übrigen Bestimmungen dieser Ordnung zu bewilligenden Punkte bleiben davon unberührt.
- 2.64 Bei der Ermittlung der Reinerträge aus Grundbesitz sind neben den tatsächlichen Miet- und Pachtzinseinnahmen auch die beim Lohnsteuerabzug zu versteuernden Mietwerte für die Überlassung von Wohnraum an kirchliche Bedienstete als Einnahmen zu berücksichtigen.
Die Reinerträge aus bebautem Grundbesitz sind aus Vereinfachungsgründen mit höchstens 50 % der Bruttoeinnahmen aus bebautem Grundbesitz (einschl. der dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Mietwerte) anzusetzen.
- 2.65 Bei der Anrechnung der Einnahmen auf die Schlüsselzuweisungen für 1980 und 1981 werden die Einnahmen bzw. Reinerträge des Haushaltsjahres 1978 zugrundegelegt. Weichen diese erheblich von den in den Jahren 1980 und 1981 zu erwartenden Einnahmen bzw. Reinerträgen ab, so können letztere bei der Anrechnung der Einnahmen berücksichtigt werden.

3. Ausgleichstock

- 3.1 Einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die bei sparsamer Haushaltsführung und bei Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen ihren ordentlichen Finanzbedarf trotz Schlüsselzuweisung und Gewährung von Zusatzpunkten nach Ziffer 2.4 und 2.5 nicht zu decken vermag, kann zur Minderung des Fehl Betrags ein Zuschuß aus dem Ausgleichstock gewährt werden.
- 3.2 Die Zuschußbewilligung kann von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung des Vorjahres abhängig gemacht werden.

4. Stichtag, Berichtigungen und Rundungen

- 4.1 Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für die Festsetzung der Punkte die Verhältnisse zu Beginn des Haushaltszeitraums maßgebend.
- 4.2 Ändern sich im Laufe des Haushaltszeitraums 1980 und 1981 die für die Bepunktung maßgebenden Verhältnisse (z. B. bei Änderung der Kirchengemeindegrenzen, Inbetriebnahme neuer Gebäude und Sondereinrichtungen, Schuldendienstleistungen für neu aufgenommene Darlehen), so können die Schlüsselzuweisungen der davon betroffenen Kirchengemeinden berichtigt werden.
- 4.3 Unrichtigkeiten bei der Festsetzung von Schlüsselzuweisungen können berichtigt werden.

- 4.4 Von der Berichtigung der Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 4.2 oder 4.3 ist abzusehen, wenn im Haushaltszeitraum weniger als 4 Punkte nachzubewilligen oder abzusetzen wären.
- 4.5 Ergeben sich bei der Berechnung der Punkte nach Ziffer 2.33, 2.35 und 4.2 Bruchteile, so werden diese bis einschließlich 0,49 abgerundet und ab 0,50 aufgerundet.

5. Bekanntgabe, Teilzahlungen

- 5.1 Die Höhe des für eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde festgesetzten Jahresbetrags der Schlüsselzuweisung wird bis spätestens 1. März 1980 dem Stiftungsrat bekanntgegeben. Für Kirchengemeinden im Verband einer Gesamtkirchengemeinde erfolgt die Bekanntgabe an den Gesamtstiftungsrat.
- 5.2 Während des Jahres werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Schlüsselzuweisung geleistet.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1980 für die Jahre 1980 und 1981 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 7. Februar 1980

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 40

Ord. 14. 2. 80

Portiunkula-Privileg

Bis zum 1. 4. 1980 sind alle Filialkirchen, öffentliche und halböffentliche Oratorien hierher zu melden, für die wir bei der Sacra Paenitentiarum das Portiunkula-Privileg erbitten sollen. Für Kirchen und Oratorien, denen das Privileg 1973 auf sieben Jahre verliehen wurde, werden wir von uns aus die Erneuerung beantragen. Hier erübrigt sich ein eigener Antrag. Wir bitten jedoch, uns Mitteilung zu machen, wenn eine jener Kirchen inzwischen Pfarrkirche geworden ist, oder Kapellen, denen das Privileg gegeben wurde, nicht mehr existieren.

Bei den Anträgen sind folgende Angaben zu machen:

Ort, Name (Titel) der Kirche oder Kapelle, Charakter (z. B. Klosterkirche), Pfarrei, in deren Gebiet das Oratorium liegt.

Pfarrkirchen benötigen kein Privileg. Aufgrund der Apostolischen Konstitution „Indulgentiarum doctrina“ vom 1. Januar 1967 können die Gläubigen in den Pfarrkirchen am Titularfest und am 2. August (dem Tage des Portiunkulaablasses) einen vollkommenen Ablass gewinnen. Der Ablass kann entweder am Tag selbst oder am folgenden Sonntag gewonnen werden.

Wir bitten die Herren Pfarrer und Rektoren, die Gültigkeit der Urkunde für das Privileg zu überprüfen.

Nr. 41

Ord. 4. 2. 1980

Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese

Abiturienten, die sich zur Vorbereitung auf den priesterlichen Dienst in der Erzdiözese dem Studium der Theologie zuwenden, möchten das Gesuch um Aufnahme bis 15. Juli 1980 der Direktion des Collegium Borromaeum, 7800 Freiburg i. Br., Schoferstraße 1, einsenden. Vordrucke und Merkblätter für das Aufnahmegesuch können im Collegium Borromaeum angefordert werden. Folgende Schriftstücke sind vorzulegen:

1. Aufnahmegesuch (formlos)
2. Handgeschriebener Lebenslauf
3. Tauf- und Firmzeugnis
4. Schulzeugnisse der beiden oberen Klassen der Höheren Schule in Abschrift oder Fotokopie
5. Reifezeugnis (sobald als möglich nachsenden)
6. Zwei Paßbilder
7. Falls Ermäßigung des Pensionsbeitrages beantragt wird, ist ein Vermögensnachweis auf dem dafür vorgesehenen Formular zu erbringen.

Ferner sind folgende Unterlagen erforderlich und werden unmittelbar der Direktion des Collegium Borromaeum zu- geleitet:

- a) Pfarramtliches Zeugnis des Heimatpfarrers (auf Vordruck des Collegium Borromaeum)
- b) Zeugnis des Religionslehrers bzw. des Rektors des Internates (formlos)
- c) Ärztlicher Untersuchungsbericht (auf Vordruck des Collegium Borromaeum).

Abiturienten von neusprachlichen und naturwissenschaftlichen Gymnasien können das theologische Studium an der Universität sofort aufnehmen und die erforderliche(n) Ergänzungsprüfung(en) durch die Teilnahme an einem Sprachkurs an der Universität im 1. Semester und einem fünfwöchigen Intensivkurs in den Semesterferien vorbereiten und zu Beginn des 2. Semesters ablegen. Bewerber ohne das Latinum oder mit fachgebundener Hochschulreife können in einem einjährigen Vorkurs die erforderlichen Sprachen nacharbeiten. Die Dauer des theologischen Studiums umfaßt in der Erzdiözese im ganzen (Universität und Priesterseminar) 12 Semester.

Es ist zu beachten, daß außer diesem Gesuch um Aufnahme unter die Theologen der Erzdiözese Freiburg bis spätestens 15. Juli 1980 ein eigener Zulassungsantrag zum Theologiestudium beim Sekretariat der Universität Freiburg, Werthmannplatz, mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen ist.

Nr. 42

Ord. 28. 1. 80

Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn

Innerhalb des Bonifatiuswerkes hat die Katholische Diasporakinderhilfe eine Reihe von Sonderaufgaben zur Förde-

rung der Kinderseelsorge in der Diaspora wahrzunehmen. Dazu gehören seit langem schon die Betreuung von Kommunionkindern und die Unterstützung von Kinderheimen und Kindergärten. Dazu gehören seit 1974 auch die Förderung von „Frohen Herrgottstunden“, einer pastoralen Maßnahme für Kinder im vorschulpflichtigen Alter in der DDR, sowie die Förderung von religiösen Ferienfreizeiten und Bildungsmaßnahmen in den Diasporagebieten Mittel- und Nordeuropas.

Wir bitten alle Seelsorger um herzliche Empfehlung der Kollekte am Erstkommunionstag. Dann werden auch in diesem Jahr die genannten Sonderaufgaben gut erfüllt werden können.

Zur Durchführung des Opferganges verschickt die Katholische Diasporakinderhilfe Opferbeutel und Dankbildchen.

Das Ergebnis des Opfergangs ist wie üblich auf das Konto der Erzb. Kollektur (PSK Klrh 2379-755) zu überweisen.

Nr. 43

Ord. 7. 2. 80

Personelle Besetzung der Kindergärten

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg teilt durch Rundschreiben vom 2. 11. 1979 (Az. V/2 7231.5/79) zur Frage der Einstellung von sog. Zweitkräften und zur Gewährung von Personalkostenzuschüssen folgendes mit:

„Nach Nr. 3.3 der Richtlinien über die personelle Besetzung der Kindergärten — Richtlinien B — ist für die Betreuung von je zwei Gruppen eine Kinderpflegerin oder eine Kraft mit mindestens gleichwertiger Ausbildung als Zweitkraft vorzusehen und die Einstellung einer Zweitkraft für jede Gruppe anzustreben.

Diese Regelung stellt auf durchschnittliche Verhältnisse ab. Sie trägt den nach Inkrafttreten des Kindergartengesetzes im Jahre 1972 bestehenden personellen und finanziellen Bedingungen Rechnung. Das Ziel, für jede Gruppe eine Zweitkraft einzustellen, ergibt sich aus pädagogischen Erwägungen.

Einzelfälle geben Anlaß zu dem klarstellenden Hinweis, daß in der Regel für jede Gruppe mit besonderen pädagogischen Anforderungen (z. B. hoher Ausländeranteil, Problemgebiet) eine Zweitkraft erforderlich ist. Keinesfalls wäre es aus pädagogischen Gründen vertretbar, hiervon allein deswegen abzusehen, weil nach Nr. 3.3 Satz 2 der Richtlinien B die Einstellung einer Zweitkraft für jede Gruppe lediglich ‚anzustreben‘ ist.

Nach dem Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes vom 24. Juli 1979 gewährt das Land Zuschüsse zu den Personalkosten der Zweitkräfte, welche die persönlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 und 4 Kindergartengesetz erfüllen, in Höhe von 35 v. H. der anrechnungsfähigen Personalkosten. Voraussetzung ist, daß sich Kommunen in mindestens gleicher Höhe an der Finanzierung beteiligen.“

Nr. 44

Ord. 5. 2. 80

Ferienvertretung durch in Rom studierende ausländische Priester

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl wird auch für 1980 wieder ausländische Priester, die in Rom studieren, zu Ferienvertretungen in die Bundesrepublik vermitteln.

Der Botschaft ist es nach wie vor ein Anliegen, daß diese Priester, die nach Erfahrung der Botschaft in ihren Heimatländern Führungspositionen einnehmen werden, nicht nur ihre Sprachkenntnisse praktizieren, sondern auch die Seelsorge in Deutschland kennenlernen und Kontakte knüpfen können. Unerlässlich ist die Einführung des vertretenden Priesters durch den Ortspfarrer, Vikar oder einen beauftragten Priester aus dem Dekanat.

Die Botschaft erwartet, daß den Ferienvertretern neben Ersatz der Reisekosten, die sich auf Ersatz der Bahnfahrt erstrecken müssen, freie Unterbringung und Verpflegung und eine Vergütung von DM 800,— pro Monat gewährt wird. Ferienvertretern mit besonders schwierigen Stellen (z. B. großes Krankenhaus) sollte ggf. ein Zuschlag zur Regelvergütung gewährt werden. Eine Vermittlung von Sprachanfängern soll nicht mehr erfolgen.

Pfarreien oder andere Seelsorgestellen, welche an einer solchen Ferienvertretung durch ausländische Priester interessiert sind, wollen dies bis 7. März 1980 unter Angabe des gewünschten Ferientermins an das Erzb. Ordinariat mitteilen. Die Dauer der Vertretung sollte mindestens einen Monat betragen. Hilfreich wäre die Bereitschaft, den Priester auch schon etwas vorher oder ihn noch ein paar Tage länger aufzunehmen als im angegebenen Zeitraum. Die Ferienzeit in den römischen Kollegien und Ordenshäusern dauert vom 1. Juli bis 30. September. In dieser Zeit können die in Rom studierenden Priester nicht in diesen Häusern wohnen.

Die Meldungen an das Erzb. Ordinariat werden entsprechend dem Eingangsdatum bearbeitet. Es empfiehlt sich, den Wunsch nach Vermittlung eines Ferienvertreters umgehend mitzuteilen.

Nr. 45

Jahresversammlung 1979 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg

Der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbistum Freiburg hält am Dienstag, dem 18. März 1980, um 16.00 Uhr, im Collegium Borromaeum, Freiburg, Schoferstraße 1, seine

Ordentliche Jahresversammlung 1979

mit folgender Tagesordnung ab:

1. Referat von Herrn Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Müller, Freiburg, über:
„Die christlichen Symbole der spätantiken und frühmittelalterlichen Kirche im deutschen Südwesten“.

2. Berichte des Vorsitzenden, des Schriftleiters und des Rechners. — Entlastung des Vorstandes

3. Anträge und Verschiedenes

Die Geistlichkeit, die Mitglieder und alle Freunde der Kirchengeschichte sind zur Jahresversammlung herzlich eingeladen.

Nr. 46

Ord. 14. 2. 80

Richtlinien für die Pflege und Reparatur von Leihglocken vom 11. Dezember 1979

1. Die zugeteilten Leihglocken sind von den Gemeinden, denen sie überlassen werden, mit besonderer Sorgfalt zu pflegen, d. h. Armaturen, Läutemaschinen und Klöppel sind vom Fachmann (Glockengießer oder Läutemaschinenhersteller) periodisch warten zu lassen, da Fehler an der Läuteanlage zur Beschädigung bzw. zum Springen der Glocken führen können. Besondere Gefährdung für den Bestand der Glocke bringen mit sich:

- a) zu schwerer Klöppel,
- b) zu tief (unterhalb des Schlagrings) anschlagender Klöppel als Folge der Längung des Aufhängeleders,
- c) beim Läuten zu hoch gezogene Glocke.

Auf diese Punkte muß bei der Revision besonders geachtet werden.

2. Wenn eine Glocke Schaden genommen hat, was sich durch heiseren oder scheppernden Klang zu erkennen gibt, ist sie sofort stillzulegen, da durch weitere Benutzung der Riß sich rasch ausdehnt.

3. Die gesprungene Glocke ist vom zuständigen Glockensachverständigen gegebenenfalls zusammen mit einem Glockengießer untersuchen zu lassen, wobei der Umfang und die Ursache des Schadens festzustellen sind, damit gegebenenfalls nach Schweißung des Risses etwa Austausch eines zu schweren Klöppels erfolgen kann. Klöppel reparierter Glocken sollten grundsätzlich etwas leichter sein als bei normalen neuen Glocken.

4. In der Regel wird Reparatur durch thermische Schweißung bei der auf diese Arbeit spezialisierten Firma: Glockenschweißwerk Hans Lachenmeyer, 8860 Nördlingen, möglich sein.

Weist die Glocke am Schlagring vom Klöppel stark ausgeschlagene Stellen auf, so kann in Zusammenhang mit der Schweißung des Risses eine „Runderneuerung“, d. h. ein Ausfüllen der ausgeschlagenen Stellen mit Bronze, ratsam sein.

Bei Schweißung und Runderneuerung bleibt nicht nur die äußere Gestalt der Glocke vollkommen erhalten, sondern es wird auch die originale Klangstruktur wiederhergestellt.

5. Sollten die Schäden so umfangreich sein, daß die Firma Lachenmeyer bzw. der Glockensachverständige eine Schweißung für nicht mehr möglich halten, so ist der Beratungsausschuß für das deutsche Glockenwesen um ein Gutachten anzugehen, was zu geschehen hat.

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 7 · 25. Februar 1980
M 1302 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Raum für postalische Zwecke

6. Die Aufhängung reparierter Glocken darf nur durch einen bewährten Glockengießer geschehen, um neue Schadensursachen auszuschalten.

NEUES TESTAMENT / Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift Plakate zur Information in den Pfarreien

Am 1. Oktober des vergangenen Jahres haben der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Joseph Höffner, und der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland, Landesbischof Dr. Eduard Lohse, die Heilige Schrift des Neuen Testaments als gemeinsame Übersetzung nach 18jähriger evangelisch-katholischer Gemeinschaftsarbeit der Öffentlichkeit vorgestellt.

Das alte Testament befindet sich in Druck; im April d. J. werden die ersten Exemplare im Buchhandel erscheinen. Voll ökumenisch übersetzt sind die Psalmen und das N. T. Die Katholische Bibelanstalt ist alleinige Inhaberin der Lizenzrechte an dieser Übersetzung. Sie erteilt aber für bestimmte Einzelausgaben Lizenzen an andere Verlage. Die offiziellen Textausgaben der Einheitsübersetzung (Standardausgaben) erscheinen im Verlag der Katholischen Bibelanstalt selbst und werden durch den Verlag Katholisches Bibelwerk, Stuttgart, vertrieben.

Nach dem Willen der Herausgeber soll diese gemeinsame Übersetzung in den Gottesdiensten, dem schulischen Unterricht, im gemeinsamen geistlichen Handeln der Christen sowie bei der persönlichen Schriftlesung Verwendung finden.

Um die neue Übersetzung der Heiligen Schrift bekannt zu machen, hat die Katholische Bibelanstalt ein Plakat herausgegeben, das in den Schaukästen und Informationsständen der Pfarreien und Kirchengemeinden angebracht werden soll. Wir bitten Sie dabei um Ihre freundliche Mitarbeit. Das Plakat wird mit der „Sammelsendung“ den Pfarrämtern zugestellt.

Die Einheitsübersetzung entspricht den biblischen Zielsetzungen des Zweiten Vatikanischen Konzils. Sie bietet eine zuverlässige Übersetzung der Grundtexte in zeitgemäßer Sprache. Sie verdient vollauf die kirchliche Unterstützung. Deshalb bitten wir Sie, zur Verbreitung dieser Übersetzung nach Kräften beizutragen.

Urlaubsvertretung im Erzbistum Salzburg

Das Erzbistum Salzburg lädt Priester aus anderen Diözesen ein, im Bistumsgebiet Priester während der Ferienzeit in der Pfarrseelsorge zu vertreten. In Frage kommt die Zeit vom 7. Juli bis 6. September 1980. Für solche Vertreter, die alle anfallenden Verpflichtungen übernehmen, wird freie Station, Reisekostenzuschuß und Stolgebühr geboten. Durch Absprache mit Nachbarpfarrern besteht auch die Möglichkeit, größere Ausflüge zu unternehmen.

Interessenten wenden sich bitte bis 10. Mai 1980 an: Erzbischöfliches Ordinariat, Urlaubsvermittlung, Postfach 62, A-5010 Salzburg.

Ernennung zum Wirklichen Geistlichen Rat

Der Herr Erzbischof hat Herrn Weihbischof Wolfgang Kirchgässner in Freiburg i. Br. mit Urkunde vom 31. Januar 1980 zum Wirklichen Geistlichen Rat ernannt.

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

In einem separaten Haus des Gemeindezentrums steht für einen Ruhestandsgeistlichen eine 3-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad zur Verfügung. Anfragen bitte an das Pfarramt Hl. Geist, Heimbürgstr. 2, 7600 Offenburg, Tel. 0781/2 63 30.

Im Herrn sind verschieden

- 7. Febr. Glatz Franz, Geistlicher Rat, res. Pfarrer von Wolterdingen, † in Hegne
- 10. Febr. Schäfer Karl, Pfarrer von Laufenburg-Luttingen, † in Waldshut
- 13. Febr. Baumeister Walter Wilhelm, Geistlicher Rat, Monsignore, Caritasdirektor i. R., † in Bühl